



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07420**
Datum: 17.12.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Amt für Kinder, Jugend
und Familie

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.05.2009	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.05.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.05.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.05.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.05.2009	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale).
2. Sobald die Gesetzesänderung zum § 90 SGB VIII im KiFöG LSA erfolgt ist, legt die Verwaltung innerhalb von 2 Monaten eine neue Satzung mit Geschwisterermäßigung vor und die Kappungsgrenze wird damit aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt Kindertageseinrichtungen
zu erwartende Minderausgaben 1,8 Mio. EUR

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule,
Soziales und kulturelle Bildung

Begründung

Gemäß § 13 KiFöG (LSA) gelten hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen die Regelungen des § 90 SGB VIII. Die Träger von Kindertageseinrichtungen können die Elternbeiträge für ihre Tageseinrichtungen nach Einkommensgruppen und Anzahl der Kinder oder nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen staffeln.

Hierzu gibt es bereits bundesweit verschiedenste Urteile, u. a. das Urteil des OVG LSA vom 22. März 2005 (3 L 249/04). Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass Satzungen über Kindergartenbenutzungsgebühren, die eine Staffelung der Elternbeiträge vorsehen, die Staffelung sowohl nach dem Einkommen der Eltern als auch nach der Anzahl der Kinder ausrichten müssen. Landesrecht lasse dem Satzungsgeber zwar freie Hand bei den Gebühren für die Kindertagesstätten, z. B. ganz auf eine Staffelung zu verzichten; wenn er sich aber für eine solche entscheide, müsse sie sowohl nach der Anzahl der Kinder als auch nach Einkommensgruppen gestaffelt sein. Satzungen, die eine solche Staffelung nicht vorsehen, sind keine geeignete Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kindergartenbenutzungsgebühren.

Die derzeitige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen sieht eine Einheitsgebühr mit einer Ermäßigung für Geschwisterkinder vor. Dies wurde vom Landesrechnungshof als nicht gesetzeskonform gerügt. Die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt wurden von der Kommunalaufsicht mit der Rundverfügung Nr.32/08 vom 28.10.2008 aufgefordert, ihre Satzungen entsprechend zu ändern.

Mit Inkrafttreten des KiföG (Bund) (BGBl I Nr. 57 vom 15.12.2008) wurde die maßgebliche Formulierung in § 90 Abs.1 SGB VIII wie folgt geändert: „Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.“

Seitens des Sozialministeriums und des Landesverwaltungsamtes wurde darauf hingewiesen, dass Landesrecht vorrangig zu betrachten ist und die Rundverfügung Nr. 32/08 ihre Gültigkeit behält. Somit besteht nach wie vor die Möglichkeit, entweder eine nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder nach Einkommensgruppen und Zahl der Familienangehörigen gestaffelte Gebühr oder aber eine Einheitsgebühr einzuführen.

Von der Verwaltung wurde sowohl eine einkommensabhängige Gebührensatzung als auch eine Gebührensatzung mit Einheitsbeiträgen geprüft.

Folgende Eckpunkte wurden dabei berücksichtigt:

Einkommensabhängige Gebührensatzung

1. Staffelung der Gebühr nach Einkommen
2. Einfache Einkommensermittlung – vom nachgewiesenen Bruttoeinkommen wird jeweils ein Pauschbetrag abgesetzt.
3. Staffelung nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie – berücksichtigt die Gesetzesänderung im SGB VIII durch das KiFöG Bund

4. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit – Verwaltungsvereinfachung.
5. Niedrige Einkommen (unter 1.000 €) sind von Gebühren befreit – Berücksichtigung des Einkommens für Ermäßigungen.
6. Die höchste Gebühr beträgt 360 € monatlich – Abgrenzung zu privater Tagespflege, die ca. 400 € monatlich beträgt.

Gebührensatzung mit Einheitsbeitrag

1. Die Höhe der Benutzungsgebühr orientiert sich an der Betreuungsart und der zeitlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
2. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
3. Für Familien mit mehreren Kindern wird eine Gebührenhöchstgrenze von 300 € monatlich festgelegt.

Abwägungsprozess zu beiden Varianten der Gebührensatzung

Einkommensabhängige Gebührensatzung	Gebührensatzung mit Einheitsbeitrag
Verwaltung	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsaufwand zur Feststellung der Einkommenshöhe wird so gering wie möglich gehalten. • Eltern müssen ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, sonst wird die Höchstgebühr gefordert. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Verwaltungsaufwand bleibt unverändert. • Es ist eine Mitwirkung der Eltern im Sinne eines Bebringens von Einkommensunterlagen zur Gebührenbefreiung erforderlich.
Soziale Gerechtigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modell der einkommensabhängigen Gebührensatzung entspricht dem Solidaritätsprinzip. 	<ul style="list-style-type: none"> • Familien, die nur knapp über der Einkommensgrenze liegen, ab der Gebühren fällig werden, müssen von ihrem Haushaltseinkommen die gleichen Gebühren bestreiten wie

<ul style="list-style-type: none"> • Eltern der unteren Einkommensgruppen werden durch die Staffelung nicht wesentlich belastet. • Eltern, mit gutem bis sehr gutem Einkommen, werden entsprechend finanziell stärker belastet. 	solche mit hohem bis sehr hohem Einkommen, was zu einer stärkeren Belastung dieser einkommensschwächeren Haushalte führt.
---	---

Für beide Satzungen gilt:
<ul style="list-style-type: none"> • Die Situation einkommensschwacher Familien wird auch weiterhin berücksichtigt durch die Freistellung von Zahlungen für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, für Empfänger von Ermäßigungen nach § 90 SGB VIII und für Berechtigte einer Beitragsermäßigung bei Geschwisterkindern. • Die Kosten für Kinderbetreuung sind generell steuerlich absetzbar.

Fazit:

Dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit wird in dem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung das maßgebliche Gewicht beigemessen.

Da durch die gesetzlich zu beteiligenden Gremien einhellig die Meinung vertreten wurde, dass die von der Verwaltung im Oktober 2008 vorgelegte Beschlussvorlage einer einkommensabhängigen Gebührensatzung so nicht mitgetragen werden kann, hat die Verwaltung die Gebührensatzung in der folgenden Form, ebenso unter Beachtung der Gesichtspunkte der Familienverträglichkeit erarbeitet.

Die Kostendeckungsgrade bei der **Einheitsgebühr** stellen sich anhand der Plankosten 2009 des EB Kita folgendermaßen dar:

Betreuungsart und Betreuungsdauer	Satzungsentwurf	Kostendeckungsgrad
Kinderkrippe mit		
25 h	110 €	21,2%
40 h	150 €	19,5%
50 h	180 €	19,3%
60 h	210 €	19,1%

Kindergarten mit		
25 h	80 €	26,9%
40 h	110 €	22,8%
50 h	130 €	25,6%
60 h	160 €	26,5%
Hort mit		
30 h	55 €	19,4%
35 h	65 €	20,8%

Der Vergleich mit den beiden anderen Großstädten in Sachsen-Anhalt stellt sich folgendermaßen dar. (Eine 60 h-Betreuung in der Kita und eine 35 h-Betreuung im Hort wird so nur in Halle angeboten.)

	Entwurf Dessau-Roßlau	Magdeburg	Entwurf Halle
Kinderkrippe			
25 h	108,00 €	108,00 €	110 €
40 h	145,00 €	150,00 €	150 €
50 h	166,00 €	150,00 €	180 €
Kindergarten			
25 h	70,00 €	90,00 €	80 €
40 h	106,00 €	120,00 €	110 €
50 h	123,00 €	120,00 €	130 €
Hort			
30 h	56,00 €	43,46 €	55 €

Gemäß § 6 Abs. 5 GO LSA treten Satzungen, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Da die Benutzungsgebühren zum 1. des Monats fällig sind, tritt die Gebührensatzung zum 1. des Monats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ergänzung zur Begründung zur erneuten Einbringung:

Bislang sah § 90 Absatz I SGB VIII vor, dass Landesrecht die Staffelung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder nach Einkommensgruppen **und** Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben konnte.

Diese Regelung findet sich auch im Landesrecht § 13 KiFöG LSA wieder. Die bislang gültige Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ist - laut Einschätzung des Landesrechnungshofes - auf der Grundlage verschiedener Urteile rechtswidrig und bedarf einer Änderung.

Mit Beschluss des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG Bund) wurde der § 90 Absatz I SGB VIII hinsichtlich der Staffelung neu formuliert.

„... Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden ...“

Mit Änderung des § 90 Absatz I SGB VIII können nunmehr einzelne Kriterien für eine Staffelung, z. B. nach Einkommen **oder** der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, gewählt werden.

Nach rechtlicher Einschätzung eröffnet die Änderung des § 90 Absatz I SGB VIII die Möglichkeit nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der täglichen Betreuungszeit zu staffeln, sofern das bislang gültige Landesrecht an die geänderte Gesetzeslage des § 90 Absatz I SGB VIII angepasst wird.

Nachdem die Gesetzesänderung des § 90 SGB VIII im KiFöG LSA umgesetzt ist, wird die Verwaltung innerhalb von 2 Monaten eine neue Satzung mit Staffelung nach Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und der täglichen Betreuungszeit vorlegen. Damit wird die Gebührensatzung der Stadt Halle (Saale) wieder eine Geschwisterermäßigung vorsehen und damit dem Ansatz einer sozial gerechten Staffelung gewährleisten.

Die Gebührenhöchstgrenze (Kappungsgrenze) von 300 € würde somit wegfallen und als Ziel der Ermäßigung erfolgte eine Entlastung insbesondere von Familien mit 3 und mehr Kindern.

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), sowie § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 1 Abs. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) wurde vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale). Sie gilt auch für Tagespflegestellen, die von der Stadt Halle (Saale) vermittelt werden.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührenschildner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührenschildner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestellen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.
- (5) Die Benutzungsgebühr beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) Die Gebühr (Benutzungsgebühr) wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (3) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die ausstehenden Benutzungsgebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) setzt die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.
- (4) Für die Betreuung von Kindern, die im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, sowie für Kinder, die Hilfe nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, wird als Benutzungsgebühr der entsprechende Tabellensatz zu Grunde gelegt.
- (5) Als Gebührenobergrenze für die Betreuung von mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) werden 300 € pro Monat festgesetzt. Die Festsetzung der Betreuungsgebühr erfolgt beginnend beim ältesten Kind und endet beim jüngsten Kind.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, deren Eltern ihren festen Wohnsitz außerhalb der Stadt Halle (Saale) haben, gilt die Gebührenobergrenze nicht.

§ 6

Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, zu dem das Kind unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Gebührenpflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (2) Eine Ermäßigung bzw. ein Erlass der Benutzungsgebühr gegenüber den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 SGB VIII erfolgt ausschließlich auf Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung der zu zahlenden Benutzungsgebühr notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Sämtliche zum Nachweis der Einkommensverhältnisse geeigneten Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Änderungen, die Auswirkungen auf die Beitragshöhe haben, müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) unverzüglich mitgeteilt werden.
- (4) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Gebühr festgesetzt.

§ 7

Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (3) Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen bzw. Erlasse können unter den Voraussetzungen der §§ 45 ff SGB X rückwirkend zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn sie auf unzutreffenden Angaben beruhen oder wesentliche Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen nicht mitgeteilt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28. Mai 2003 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)

Die Tabelle beinhaltet die monatlichen Benutzungsgebühren für den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsbedarf in den jeweiligen Betreuungsarten. Der Wechsel zwischen den Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten findet im Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres statt. Der Wechsel zwischen Betreuungsart Kindergarten und Hort findet mit Beginn des Schuljahres statt.

Kinderkrippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)		Kindergarten (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)			Hort (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)				
25 h	40 h	50 h	60 h	25 h	40 h	50 h	60 h	30 h	35 h
110 €	150 €	180 €	210 €	80 €	110 €	130 €	160 €	55 €	65 €

Die höchste Gebühr bei mehreren betreuten Kindern beträgt maximal 300 €/Monat gemäß § 5 (5) der Gebührensatzung.

Eine Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühr gemäß § 90 SGB VIII erfolgt gemäß § 7 (1) der Gebührensatzung, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.

Gebühren für eine befristete Betreuung von Gastkindern

- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 €/Tag
- Gastgebühren für die befristeten Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 €/Tag
- Gebühren für die Teilnahme an Ferienspielen (für Kinder ohne monatlichen Hortplatz): 20 €/Woche

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe und für den Zukauf sind je angefangene Stunde 4 € zu entrichten.